

AHV

Die Beitragspflicht für die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) beginnt ab dem 1. Januar nach Vollenden des 17. Altersjahres und endet (bis zur Umsetzung des Artikels 8 der Schweizer Bundesverfassung vom 18. Dez. 1998) unterschiedlich; nämlich im Alter von 64 Jahren bei Frauen bzw. 65 Jahren bei Männern.

Zur Vereinfachung sollen alle 18- bis und mit 64- (bzw. 65-) Jährigen beitragspflichtig sein.

Schreiben Sie ein Programm, bei dem die Anwenderin Alter und Geschlecht eingeben kann. Die Ausgabe des Programms soll entweder "noch nicht AHV-beitragspflichtig", "AHV-beitragspflichtig" oder "bereits AHV-Empfänger" sein.

Author: Philipp G. Freimann
(BBW
(Berufsbildungsschule
Winterthur)
<https://www bbw.ch>)